

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Eberswalde kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte gewähren mit dem Ziel, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern. Damit soll den Sportlerinnen und Sportlern der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten ermöglicht werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung des Sports zu verwenden (Muster - Anlage 1).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen:

- Sportwettkämpfe
- Sportpartnerschaften,
- kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen,
- sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen) und
- sonstige Projekte.

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

Außerdem gewährt die Stadt Eberswalde eine Förderung nach Mitgliedern, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2.1.2 Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.

...

2.2 Gegenstand

2.2.1 Sportwettkämpfe

Gefördert werden können insbesondere:

Schiedsrichterkosten, Startgelder, Installationen für Technik, Workshops, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Fahr- bzw. Transportkosten, Kosten für Veröffentlichungen, Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden etc.), Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.

2.2.2 Sportpartnerschaften

Gefördert werden können insbesondere:

Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahr- bzw. Transportkosten, Repräsentationskosten (z. B. Blumen, Gastgeschenke einmal je Partnerschaftsbesuch), Übernachtungskosten, Kosten für Speisen und Getränke (einmal je Partnerschaftsbesuch), Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.

2.2.3 Kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen

Gefördert werden können insbesondere:

- bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 100,00 €
- bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 250,00 €
- bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 350,00 €
- bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 500,00 € für:

Ausstellungen, Konzeptionen/Studien, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Blumen, Geschenke und Ehrungen (einmalig je Jubiläum).

2.2.4 Sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen)

Gefördert werden können insbesondere:

Materialkosten z. B. für Büromaterial, Teilnahmegebühren (Seminar- und Kursgebühren), Fahrkosten, Ausstellungen, Lesungen, Honorare, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.

2.2.5 Sonstige Projekte

Gefördert werden können insbesondere:

Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien.

2.2.6 Förderung nach Mitgliedern

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich maximal 7,50 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

Förderzweck für: Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B.: für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte.

2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:

- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,
- von denen ein Verein mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein muss,
- deren Mitgliederzahl mindestens 30 Mitglieder betragen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 - Muster) vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben
- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins

Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss

- | | | |
|------------|-------------|------------------------------|
| - i. H. v. | 5.000,00 € | bis 400 Mitglieder, |
| - i. H. v. | 7.000,00 € | ab 400 bis 600 Mitglieder, |
| - i. H. v. | 8.000,00 € | ab 600 bis 800 Mitglieder, |
| - i. H. v. | 9.500,00 € | ab 800 bis 1.000 Mitglieder, |
| - i. H. v. | 10.000,00 € | ab 1.000 Mitglieder |

gewähren.

Förderzweck für:

Gebühren und Kosten z. B. Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren, Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B.: für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte.

2.3 Nicht gefördert werden, insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Sportlerball, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.6 handelt.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 476,00 EUR (brutto) kosten).
3. Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.6 erlaubt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, diese müssen:

- ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, ihre sportliche Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstrecken,
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein,
- alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben - mindestens einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 € je Mitglied bis 18 Jahre und mindestens 5,00 € je Mitglied über 18 Jahre,
- nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten und sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung bemühen; 20% der Mitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein.

Der Zuwendungsempfänger sollte Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein sowie direkt oder indirekt über ihren Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seit mindestens vier Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.

Antragsberechtigt ist der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für das beantragte Projekt die Gesamtfinanzierung gesichert ist, dies gilt nicht für den Punkt 2.2.6 und 2.2.7.

4.2 An der Finanzierung von Projekten können sich andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeiten aufgestellt sind.

4.6 Nicht förderfähig sind Anträge sowie Vorhaben ohne örtlichen Bezug.

4.7 Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Nachweis über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen Nachweis über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes im Landessportbund Brandenburg (LSB) bzw. im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
- Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge,
- Nachweis über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres) und
- Nachweis, dass 20% der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung; in geeigneten Fällen als Höchstbetragsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % ist vom Antragsteller zu erbringen, ausgenommen hiervon ist die Förderung gemäß den Punkten **2.2.6 und 2.2.7.**

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben beziehungsweise Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung oder als Höchstbetragsfinanzierung.

6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster).

...

Anlage zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2010: „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“, Seite 7 von 9

Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden.

Gibt der Sportverein seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 7.6 dieser Richtlinie.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. **Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgen die Entlastung des Zuwendungsempfängers und die Rückgabe der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde.** Für den Verwendungsnachweis ist das Muster siehe Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein Finanzierungskonzept und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

...

Anlage zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2010: „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“, Seite 8 von 9

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Originalbelege mit einer Kopie sind vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

...

Anlage zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2010: „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“, Seite 9 von 9

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der Sportverein eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt er

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien

unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Sportverein zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Sportverein der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Damit wird die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 26.11.2007, Beschluss - Nr. 43-554/07, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2007, aufgehoben.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde zur kommunalen Förderung des Sports

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Verwendungsnachweis

Eberswalde, den ____ .12.2010

Boginski
Bürgermeister

Siegel